

Johannes Wittmann

**Schiedssprüche des
Court of Arbitration for Sport
vor schweizerischen und deutschen
ordentlichen Gerichten**



Johannes Wittmann

**Schiedssprüche des Court of Arbitration for Sport
vor schweizerischen und deutschen ordentlichen
Gerichten**

Herbert Utz Verlag · München 2015

Europäisches und Internationales Recht
Band 90

EBook-Ausgabe:

ISBN 978-3-8316-7188-5 Version: 1 vom 05.01.2016

Copyright© Herbert Utz Verlag 2015

Alternative Ausgabe: Softcover

ISBN 978-3-8316-4513-8

Copyright© Herbert Utz Verlag 2015

Europäisches und Internationales Recht

herausgegeben von

Prof. Dr. Georg Nolte und Prof. Dr. Rudolf Streinz

Humboldt-Universität zu Berlin und Ludwig-Maximilians-Universität München

begründet von

Prof. Dr. Bruno Simma

unter dem Titel Europarecht–Völkerrecht

Band 90



Zugl.: Diss., München, Univ., 2015

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek: Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.

Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

Titelabbildung: »Court of Arbitration for Sport – Lausanne 2«

von Fanny Schertzer

(https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Court_of_Arbitration_for_Sport_-_Lausanne_2.jpg?uselang=de vom 03.11.2015; lizenziert unter der Creative-Commons-Lizenz CC-by-3.0:

<https://creativecommons.org/licenses/by/3.0/deed.de>)

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2015

ISBN 978-3-8316-4513-8

Printed in EU

Herbert Utz Verlag GmbH, München

089-277791-00 · www.utzverlag.de

Inhalt

Inhalt	V
Abkürzungsverzeichnis	XV
§ 1 Einleitung	1
§2 Der Court of Arbitration for Sport und die Notwendigkeit der staatlichen Kontrolle von Schiedssprüchen	4
A. Der Weg des Court of Arbitration for Sport hin zu einem „Weltsportgericht“	4
B. Die Notwendigkeit der staatlichen Kontrolle von Schiedssprüchen	6
C. Zusammenfassung	8
§ 3 Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Court of Arbitration for Sport (CAS) in der Schweiz	9
A. Anfechtung des Schiedsspruchs	10
I. Anfechtung mittels der Anfechtungsklage nach Art. 190 Abs. 2 IPRG 10	
1. Das Anfechtungsobjekt	11
a) Bestimmung des Begriffs „Schiedsspruch“	11
b) Anfechtbare Schiedssprüche	13
2. Das Anfechtungsverfahren	14
a) Zuständiges Gericht.....	14
b) Verfahrenshindernisse	15
c) Formelle Voraussetzungen	15
d) Aufschiebende Wirkung.....	17
e) Zusammenfassung	18
3. Die Entscheidung über die Anfechtungsklage und ihre Wirkung.....	18
a) Formelle Voraussetzungen	18
b) Wirkungen der Entscheidung	19
c) Rechtsmittel gegen die Entscheidung	20

4. Die einzelnen Anfechtungsgründe des Art. 190 Abs. 2 IPRG	20
a) Vorschriftswidrige Zusammensetzung des Schiedsgerichts (Art. 190 Abs. 2 lit. a IPRG)	21
aa) Allgemeines.....	22
bb) Die Voraussetzungen für die Besetzung des Schiedsgerichts nach dem IPRG.....	22
(1) Ablehnungsverfahren	23
(2) Anfechtbare Entscheidungen.....	24
cc) Verstoß gegen Anforderungen der Parteien an den Schiedsrichter	25
dd) Fehlende Unabhängigkeit im Sinne von Art. 180 Abs. 2 lit. c IPRG	26
ee) Fehlende Unabhängigkeit des Schiedsgerichts.....	27
(1) Unabhängigkeit des Schiedsgerichts vom IOC.....	27
(2) Die Problematik der geschlossenen Liste.....	30
(3) Das Verfahren zur Auswahl des Vorsitzenden des Schiedsgerichts	32
(4) Zusammenfassung	33
ff) Unabhängigkeit der Schiedsrichter.....	34
(1) Allgemeine Anforderungen an die Unabhängigkeit eines Schiedsrichters in der Sportgerichtsbarkeit.....	36
(2) Anwendbarkeit der IBA-Richtlinien zur Bestimmung der Unabhängigkeit.....	39
(3) Strengere Anforderungen an die Unabhängigkeit für den Vorsitzenden des Schiedsgerichts?	40
gg) Die Problematik der fehlenden Mitwirkung eines Schiedsrichters im Rahmen von Art. 190 Abs. 2 lit. a IPRG	41
hh) Zusammenfassung.....	42
b) Unzutreffende Feststellung der Zuständigkeit bzw. der Unzuständigkeit (Art. 190 Abs. 2 lit. b IPRG).....	44
aa) Allgemeines.....	44

bb)	Verwirkung des Rügerechts und Prüfungskompetenz des Bundesgerichts.....	44
cc)	Falsche Rechtsgrundlage für das Verfahren	46
dd)	Schiedsfähigkeit des Streitgegenstandes.....	47
ee)	Die Anforderungen an die Schiedsvereinbarung als Grundlage der Kompetenz für das Schiedsgericht	49
	(1) Maßgebliches Recht für die Beurteilung der Wirksamkeit.....	50
	(2) Anforderungen an die Form der Schiedsvereinbarung	50
	(3) Materielle Gültigkeit und Reichweite der Schiedsvereinbarung	51
	(a) Großzügige Auslegung von Schiedsvereinbarungen durch das Bundesgericht.....	52
	(b) Grenzen der Zuständigkeit des CAS	55
	(4) Inhaltskontrolle von Schiedsvereinbarungen und das Problem der „aufgezwungenen“ Schiedsgerichtsbarkeit im Sport.....	58
	(a) Schiedsvereinbarung als überraschende Klausel?	58
	(b) Das Problem der „aufgezwungenen“ Schiedsgerichtsbarkeit...	59
	(aa) Inhaltskontrolle anhand von Vorschriften schweizerischen Rechts.....	61
	(bb) Einfluss der EMRK auf die Schiedsvereinbarung	62
	(cc) Interessensabwägung	64
ff)	Entscheidung des Bundesgerichts über die Anfechtungsklage gem. Art. 190 Abs. 2 lit. b IPRG und kassatorische Wirkung	69
gg)	Zusammenfassung.....	69
c)	Streitpunkte wurden entschieden, die dem Schiedsgericht nicht unterbreitet wurden oder Rechtsbegehren wurden unbeurteilt gelassen (Art. 190 Abs. 2 lit. c IPRG).....	71
	aa) Anwendungsbereich.....	71
	bb) Problematik der sog. „catch-all-clauses“	73
	cc) Zusammenfassung.....	74

d)	Verletzung des Gebots der Gleichbehandlung der Parteien und des Rechts auf rechtliches Gehör (Art. 190 Abs. 2 lit. d IPRG).....	75
aa)	Reichweite des Anfechtungsgrundes	75
bb)	Gebot der Gleichbehandlung der Parteien	76
cc)	Anspruch auf rechtliches Gehör.....	77
	(1) Recht der Parteien, den eigenen Standpunkt darzulegen und am Verfahren teilzunehmen	77
	(2) Recht auf Berücksichtigung des Parteivorbringens	79
	(3) Einfluss von Art. 182 Abs. 3 IPRG auf die Beweisaufnahme .	80
	(4) Überraschende Rechtsanwendung des Gerichts.....	81
	(5) Begründungspflicht des Schiedsentscheids.....	82
	(6) Pflicht zur Öffentlichkeit des Verfahrens.....	83
	(7) Möglichkeit eines Prozesskostenhilfeantrags?.....	85
dd)	Formeller Charakter	86
ee)	Zusammenfassung.....	87
e)	Verletzung des Ordre public (Art. 190 Abs. 2 lit. e IPRG).....	88
aa)	Maßstab des Ordre public	89
bb)	Abwehrcharakter der Norm	91
cc)	Verfahrensrechtlicher Gehalt	91
	(1) Faires Verfahren	92
	(2) Begründungspflicht	93
	(3) Beachtung der materiellen Rechtskraft	93
	(a) Geltung der res iudicata im Sportrecht.....	93
	(b) Geltung von ne bis in idem im Sportrecht im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung.....	95
	(c) Zusammenfassung	96
dd)	Materiell-rechtlicher Gehalt.....	97
	(1) Nachprüfung der vom Gericht festgestellten Entscheidungsgrundlagen.....	98
	(2) Fundamentale materiell-rechtliche Rechtsprinzipien.....	99
	(a) Pacta sunt servanda.....	99

(b)	Der Vertrauensgrundsatz.....	100
(c)	Verletzung moralischer Prinzipien.....	101
(d)	Diskriminierungsverbot.....	101
(e)	Keine Bestandteile des materiell-rechtlichen Ordre public im Sinne des Art. 190 Abs. 2 lit. e IPRG.....	102
ee)	Die Relevanz von internationalen Eingriffsnormen.....	102
ff)	Die Zulässigkeit besonderer Vorbehaltsklauseln.....	103
gg)	Die Zulässigkeit der derzeitigen Praxis im Bereich der Dopingsanktionen.....	103
hh)	Existenz eines „sportrechtlichen“ Ordre public?.....	104
ii)	Zusammenfassung.....	109
5.	Möglichkeit des Rechtswegausschlusses nach Art. 192 IPRG.....	110
a)	Gegenstand des Rechtsmittelverzichts.....	111
b)	Die Wirkungen des Verzichts.....	112
c)	Grundsätzliche Voraussetzungen.....	114
aa)	Kein Sitz in der Schweiz.....	114
bb)	Formelle Voraussetzungen.....	115
cc)	Bestimmtheitserfordernis.....	115
dd)	Materielle Voraussetzungen.....	117
d)	Die Cañas-Entscheidung und ihr Einfluss auf die Anforderungen eines Rechtsmittelverzichts.....	118
aa)	Neue Anforderungen an den Rechtsmittelverzicht in der Sportgerichtsbarkeit.....	119
bb)	Folgen dieser Entscheidung für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz im Allgemeinen.....	122
e)	Zusammenfassung.....	126
6.	Zusammenfassung.....	126
II.	Beschwerde an das Bundesgericht bei inländischen Schiedssprüchen nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung.....	128
1.	Allgemeine Voraussetzungen und Verfahren.....	129
2.	Die einzelnen Anfechtungsgründe.....	130

a)	Anfechtungsgrund der Willkür (Art. 393 lit. e CH-ZPO).....	131
aa)	Offensichtlich aktenwidrige tatsächliche Feststellungen.....	131
bb)	Willkürliche Verletzung des Rechts	132
cc)	Willkürliche Verletzung der Billigkeit	133
dd)	Fälle, in denen keine Willkürüge möglich ist.....	133
b)	Offensichtlich übersetzte Honorare.....	135
3.	Wirkung des Beschwerdeentscheids	136
4.	Rechtsmittel	136
5.	Zusammenfassender Vergleich Anfechtungsklage nach IPRG und CH-ZPO	137
a)	Bundesgericht nicht ausschließliche Rechtsmittelinstanz.....	137
b)	Unterschiedlicher materiell-rechtlicher Prüfungsmaßstab.....	137
aa)	Inhaltlicher Unterschied zwischen Art. 190 Abs. 2 lit. e IPRG und Art. 393 lit. e CH-ZPO	138
bb)	Auswirkungen im Sportrecht	138
c)	Keine Möglichkeit eines Rechtsmittelverzichts.....	141
d)	Lösung der Problematik der unterschiedlichen Rechtssysteme im Hinblick auf die Sportschiedsgerichtsbarkeit des CAS.....	141
6.	Zusammenfassung	142
B.	Die Möglichkeit der Revision (Wiederaufnahme) des Verfahrens	143
I.	Revision von internationalen Schiedssprüchen	143
1.	Problematik der fehlenden gesetzlichen Regelung und bundesgerichtliche Rechtsprechung	143
2.	Die Voraussetzungen der Revision	144
a)	Mögliche Revisionsobjekte	144
b)	Zuständigkeit, Verfahren und Frist	145
aa)	Zuständiges Gericht	145
bb)	Verfahren und Frist	148
c)	Revisionsgründe	148
aa)	Nachträgliche Entdeckung neuer erheblicher Tatsachen oder Beweismittel	149

(1) Allgemeines	149
(2) Der Aufhebungsgrund der nachträglich entdeckten Tatsachen im Bereich von Dopingstrafen.....	150
bb) Einwirkung strafbarer Handlungen.....	154
d) Der Revisionsentscheid und seine Wirkung	154
e) Verzicht auf Revision möglich?.....	155
II. Die Revision von Binnenschiedssprüchen	157
1. Zuständigkeit, Verfahren und Frist.....	158
2. Revisionsgründe	158
a) Unkenntnis erheblicher Tatsachen oder Beweismittel und Einwirkung strafbarer Handlungen	159
b) Unwirksame prozessbeendende Handlung	159
c) Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention	160
3. Der Revisionsentscheid und seine Wirkung.....	160
III. Vergleich Revision internationaler Schiedssprüche und nationaler Schiedssprüche.....	161
IV. Zusammenfassung	162
C. Weitere Rechtsbehelfe.....	163
I. Klage auf Feststellung der Nichtigkeit eines Schiedsentscheids	163
II. Erläuterung und Berichtigung von Schiedssprüchen	165

§4 Die Schiedssprüche des CAS und die deutsche ordentliche Gerichtsbarkeit im Bereich der Dopingstrafen..... 166

A. Aufhebungsverfahren	167
B. Vollstreckungsverfahren.....	168
I. Möglichkeit eines direkten Vollstreckungsverfahrens im Sportrecht ..	168
II. Voraussetzungen für das Verfahren	169
1. Zuständiges Gericht.....	169
2. Voraussetzungen für den Antrag.....	169
3. Präklusion, wenn eine vorherige Aufhebungsmöglichkeit ungenutzt blieb?.....	169

III.	Versagungsgründe für die Vollstreckung.....	172
1.	Versagungsgründe, die begründet geltend gemacht werden müssen	172
a)	Fehlen bzw. Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung oder Schiedsklausel (Art. V Abs. 1 lit. a UNÜ)	172
b)	Behinderung des Antragsstellers in der Geltendmachung seiner Angriffs- und Verteidigungsmittel (Art. V Abs. 1 lit. b UNÜ).....	173
c)	Kompetenzüberschreitung des Schiedsgerichts (Art. V Abs. 1 lit. c UNÜ)	173
d)	Verfahrensfehler bei der Bildung des Schiedsgerichts oder im schiedsgerichtlichen Verfahren (Art. V Abs. 1 lit. d UNÜ).....	173
e)	Fehlende Verbindlichkeit des Schiedsspruchs (Art. V Abs. 1 lit. e UNÜ)	174
2.	Von Amts wegen zu beachtende Versagungsgründe	174
a)	Fehlende Schiedsfähigkeit (Art. V Abs. 2 lit. a UNÜ)	174
b)	Widerspruch des Schiedsspruchs gegen den Ordre public (Art. V Abs. 2 lit. b UNÜ).....	175
IV.	Wirkung des Vollstreckungsverfahrens	177
V.	Vergleich Vollstreckungsverfahren - Anfechtungsklage	177
VI.	Zusammenfassung	178
C.	Überprüfung eines Schiedsspruchs des CAS durch eine Klage vor einem deutschen ordentlichen Gericht am Beispiel der Fälle von Stanley Roberts und Claudia Pechstein	179
I.	Vorgeschichte beider Verfahren.....	180
1.	Der Fall Stanley Roberts gegen FIBA.....	180
2.	Der Fall Claudia Pechstein gegen ISU	181
II.	Zulässigkeit der Klage	183
1.	Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit	183
a)	Der Fall Stanley Roberts	183
b)	Der Fall Claudia Pechstein.....	184
c)	Zusammenfassung	185
2.	Einrede der Schiedsvereinbarung	185
a)	Formelle Voraussetzungen der Einrede	187

b)	Bindung an vorangegangene Entscheidungen ordentlicher Gerichte	187
c)	Wirksamer Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit	188
aa)	Bestimmung des für die Schiedsvereinbarung maßgeblichen Rechts	188
bb)	Materiell-rechtliche Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung ...	192
(1)	Wirksamkeit nach schweizerischem Recht	192
(2)	Wirksamkeit nach deutschem Recht	192
(3)	Stellungnahme	194
cc)	Zusammenfassung	195
3.	Beachtung der res iudicata des vorangegangenen CAS-Entscheids	196
a)	Der Fall Stanley Roberts	196
b)	Der Fall Claudia Pechstein	197
c)	Stellungnahme	198
III.	Zusammenfassung	199
§ 5	Zusammenfassung und Ausblick	201
	Literaturverzeichnis	XX

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
abl. M.	ablehnende Meinung
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AJP	Allgemeine Juristische Praxis
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
AnwBl	Anwaltsblatt
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
Art.	Artikel
ASA	Association Suisse de l'Arbitrage, Schweizerische Vereinigung für die Schiedsgerichtsbarkeit
ATP	Association of Tennis Professionals
AVG	Schweizerisches Arbeitsvermittlungsgesetz
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landgericht
BBl.	Schweizerisches Bundesblatt
Bd.	Band
Beschl.	Beschluss
BG	Schweizerisches Bundesgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BGG	Bundesgerichtsgesetz
BSK-IPRG	Basler Kommentar zum IPRG
BSK-ZPO	Basler Kommentar zur schweizerischen Zivilprozessordnung
BT-Drucks.	Deutscher Bundestag Drucksachen
BV	Schweizerische Bundesverfassung
bzw.	beziehungsweise
c.	contre
CAS	Court of Arbitration for Sport, Internationaler Sportgerichtshof
CAS-Code	Code de l'arbitrage en matière de Sport

CBF	Confederação Brasileira de Futebol, Brasilianischer Fußballverband
CHF	Schweizer Franken
CH-ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung
CHK-IPRG	Handkommentar zum Schweizerischen Internationalen Privatrecht
CONI	Comitato Olimpico Nazionale Italiano, Italienisches Olympisches Komitee
D-ZPO	Deutsche Zivilprozessordnung
d.h.	das heißt
ders.	derselbe
DEB	Deutscher Eishockeybund
DESG	Deutsche Eisschnelllauf-Gemeinschaft
DPA	Deutsche Presse-Agentur
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
et al.	et aliud, und andere
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVVO	Verordnung des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EWCA civ	Entscheidungen des Court of Appeal of England and Wales in Zivilsachen
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FA	The Football Association, Englischer Fußballverband
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FC	Fußballklub
FEI	Fédération Équestre Internationale, Internationaler Pferdesportverband
FIBA	Fédération Internationale de Basketball, Weltbasketballverband
FIDE	Fédération Internationale des Échecs, Internationaler Schachverband
FIFA	Fédération Internationale de Football Association, Weltfußballverband

FIGC	Federazione Italiana Giuoco Calcio, Italienischer Fußballverband
FIS	Fédération Internationale de Ski, Internationaler Skiverband
FN	Fédération Équestre Nationale, Deutsche Reiterliche Vereinigung
Fn.	Fußnote
franz.	französisch
FS	Festschrift
FSS	Fudbalski savez Srbije, Serbischer Fußballverband
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz Deutschland
GWB	Gesetz für Wettbewerbsbeschränkungen Deutschland
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
IAAF	International Association of Athletics Federations, Internationaler Leichtathletikverband
IBA	International Bar Association
ICAS	Conseil International de l'Arbitrage en matière de Sport
IIHF	International Ice Hockey Federation, Internationaler Eishockeyverband
ICC	International Chamber of Commerce, Internationale Handelskammer
i. Erg.	im Ergebnis
IOC	Internationales Olympisches Komitee
ISSF	International Shooting Sport Federation, Weltverband der Sportschützen
ISU	International Skating Union, Internationaler Eisschnelllaufverband
IZPR	Internationales Zivilprozessrecht
JFF	Jamaica Football Federation, Jamaikanischer Fußballverband
juris	zitiert nach juris
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht Berlin
Komm.	Kommentar
KSG	Schweizerisches Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit
LG	Landgericht
lit.	Buchstabe

LMK	Kommentierte BGH-Rechtsprechung Lindenmaier-Möhring
LTO	Legal Tribune Online
LugÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen mit weiteren Nachweisen
m.w.N.	
MüKo BGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
MüKo ZPO	Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungsreport
No.	Number
OG	Schweizerisches Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege
OLG	Oberlandesgericht
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
RAK	Rechtsanwaltskammer
RFEC	Real Federación Española de Ciclismo, Spanischer Radsportverband
RGBL	Reichsgesetzblatt Deutschland
RIPS	Recht der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
RLVB	Royale Ligue Velocipedique Belge, Belgischer Radsportverband
Rn.	Randnummer
Rom-I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite
SchiedsVZ	die neue Zeitschrift für Schiedsverfahren
SHK-BGG	Stämpflis Handkommentar BGG
SHK-ZPO	Stämpflis Handkommentar ZPO
Slg.	Rechtsprechungssammlung des EuGH
sog.	sogenannte(r)
SpuRt	Zeitschrift für Sport und Recht
STJD	Superior Tribunal de Justiça Desportiva de Futebol
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
TAS	Tribunal Arbitral du Sport, französische Abkürzung für den Internationalen Sportgerichtshof

TFF	Türkiye Futbol Federasyonu, Türkischer Fußballverband
u.a.	unter anderem
UCI	Union Cycliste Internationale, Weltradsportverband
UEFA	Union of European Football Associations, Vereinigung europäischer Fußballverbände
UNICTRAL-MG	UNICTRAL-Modellgesetz
UN	Vereinte Nationen
UNÜ	UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.06.1958
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
UWG	Schweizerisches Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	vom
vgl.	vergleiche
Vol.	Volume
Vorbem.	Vorbemerkung
vs.	versus
WADA	World Anti-Doping Agency
WADC	World Anti-Doping Code
WFV	Württembergischer Fußballverband
z.B.	zum Beispiel
ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEuS	Zeitschrift für Europarechtliche Studien
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZK-IPRG	Züricher Kommentar zum IPRG
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß
ZZPInt	Zeitschrift für Zivilprozeß International

§ 1 Einleitung

*Die Olympischen Winterspiele in Sotschi verursachen Kosten von über 30 Milliarden Euro!*¹

*Die Allianz AG steigt mit 110 Millionen Euro beim FC Bayern ein!*²

Bei solchen Schlagzeilen wird deutlich, dass der Leistungssport in der heutigen Zeit mehr als nur die Suche nach den weltbesten Sportlern einer Disziplin in der Welt ist, nämlich ein erheblicher Wirtschaftsfaktor. Schätzungen zufolge werden auf dem Sektor Sport ein bis drei Prozent des Bruttoinlandsprodukts der EU-Mitgliedsstaaten erzeugt.³

Auch die Hauptakteure des Sports, die Athleten, erhalten lukrative Prämien und Gehälter. Neben den Spitzengehältern und -prämien in populären deutschen Sportarten wie Fußball oder Tennis, gab es beispielsweise im Rennrodeln für den deutschen Olympiasieger bei den Winterspielen in Sotschi eine Prämie von 20.000 Euro.⁴ Zusätzlich erwarten ihn je nach Popularität weitere Einnahmen durch die Vermarktung des Olympiasieges (z.B. durch Werbung).

Der Ausgang eines Wettkampfs ist also nicht mehr nur die Frage nach der besten sportlichen Leistung, sondern hat eine enorme wirtschaftliche Bedeutung. Deshalb kann es erhebliche Auswirkungen haben, wenn ein Verband gegen einzelne Athleten Sanktionen, z.B. zur Ahndung von Dopingvergehen, verhängt. Im Fall von Katrin Krabbe hat das Landgericht München I beispielsweise festgestellt, dass ihr durch eine unberechtigte zweijährige Doping Sperre ein Schaden von über 1,2 Millionen D-Mark entstand.⁵ Um die Gefahr des „forum shopping“ wegen der Internationalität des Hochleistungssports zu vermeiden und um zudem eine Gleichbehandlung aller Teilnehmer im Hochleistungssport zu garantieren, schuf man den Internationalen Sportgerichtshof in Lausanne, den „Court of Arbitration for Sport“ (CAS). Dieser ist als echtes Schiedsgericht kon-

¹ Süddeutsche Zeitung vom 07.02.2014, „Danke Steuerzahler“, abrufbar unter <http://www.sueddeutsche.de/sport/kosten-fuer-olympia-in-sotschi-danke-steuerzahler-1.1881715>.

² Presseerklärung des FC Bayern München vom 11.02.2014, „Allianz beteiligt sich an FC Bayern München AG“, <http://www.fcbayern.de/de/news/news/2014/erklarung-allianz-beteiligt-sich-an-der-fc-bayern-muenchen-ag.php>.

³ BT-Drucks. 17/2880, S. 21.

⁴ Focus-Online vom 08.02.2014, „Geld für Gold: So kassieren die Stars in Sotschi ab“, abrufbar unter http://www.focus.de/sport/olympia-2014/praemien-bei-den-winterspielen-geld-fuer-gold-so-kassieren-die-stars-in-sotschi-ab_id_3599295.html.

⁵ Vgl. *LG München I*, SpuRt 2001, 238.

zipt und agiert deshalb weitgehend unabhängig vom Einfluss einzelner Staaten.

Weil der CAS ein vom „Internationalen Olympischen Komitee“ (IOC) und von den internationalen Sportverbänden geschaffenes Gericht darstellt, ist er immer wieder Gegenstand von Kritik. Viele Sportler sind nicht gewillt, seine Entscheidungen zu akzeptieren. Wie der Rechtsstreit um die Rechtmäßigkeit der Dopingsperre von Claudia Pechstein zeigt, muss mit der Entscheidung des CAS nicht das letzte Wort im gerichtlichen Verfahren gesprochen sein. Nachdem die Eisschnellläuferin wegen auffälliger Blutwerte zunächst von ihrem Verband gesperrt wurde und auch die Berufung hiergegen zum CAS erfolglos blieb, versuchte sie das Urteil durch eine Aufhebungsklage zum Schweizer Bundesgericht zu Fall zu bringen. Dies blieb erfolglos, weshalb sie eine Wiederaufnahme des Verfahrens anstrebte. In diesem Wiederaufnahmeverfahren legte sie neue Experten-Gutachten vor, die ihr bescheinigen sollten, dass ihre hohen Blutwerte aus einer Blutanomalie resultieren. Das sollte zur Aufhebung der Sperre führen. Doch auch dieser Antrag beim Schweizer Bundesgericht wurde abgelehnt. Deshalb versuchte sie durch ein deutsches Gericht, vor dem Landgericht München I, die Rechtswidrigkeit der Sperre feststellen zu lassen und klagte darüber hinaus auf Schadensersatz.⁶ Ihre Anträge wurden in erster Instanz zurückgewiesen.⁷ Derzeit befindet sich das Verfahren in zweiter Instanz beim OLG München. Dieses hat sich trotz vorhandener Schiedsvereinbarung in einem Zwischenurteil für zuständig erklärt.⁸

Solche Fälle werfen die Frage auf, inwieweit eine Nachkontrolle sportgerichtlicher Entscheidungen des CAS noch möglich ist.

Die vorliegende Untersuchung befasst sich mit den Möglichkeiten der Nachprüfung vor ordentlichen Gerichten in Deutschland und der Schweiz. Zunächst wird, ausgehend von der Geschichte des CAS, erörtert, weshalb die Sportgerichtsbarkeit überhaupt einer Nachkontrolle durch staatliche Gerichte bedarf. In einem ersten Hauptteil werden mögliche Rechtsmittel in der Schweiz überprüft, da der CAS dort seinen Sitz hat. Es werden die jeweiligen Möglichkeiten vorgestellt und dargestellt, welchen Kontrollmaßstab das Gericht anlegen kann. Dabei

⁶ Vgl. „Chronologie des Falls Claudia Pechstein“, dpa vom 24.09.2013, abrufbar unter http://www.schwaebische.de/sport/ueberregional/wintersport_artikel,-Chronologie-des-Falls-Claudia-Pechstein-_arid,5504419.html.

⁷ LG München I, Urteil vom 26.02.2014, 37 O 28331/12, Rn. 1ff., juris; auch abgedruckt in SpuRt 2014, S. 113 -127.

⁸ OLG München, Teilzwischen- und Teilendurteil vom 15.1.2015, U 1110/14 Kart = SpuRt 2015, S. 79ff.

erfolgt eine kritische Auseinandersetzung mit der bisherigen Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts.

In einem zweiten Teil beschäftigt sich die Arbeit mit der Frage, inwieweit ein deutsches Gericht die Urteile des CAS noch überprüfen und gegebenenfalls aufheben bzw. abändern kann.

Ziel der Arbeit ist es, Anregungen und Lösungen zur Verbesserung der Verfahren vor dem CAS herauszuarbeiten, damit dem Schiedsgericht und dessen Entscheidungen zu einer größeren Akzeptanz bei Verbänden und vor allem bei Sportlern verholfen werden kann.

§2 Der Court of Arbitration for Sport und die Notwendigkeit der staatlichen Kontrolle von Schiedssprüchen

Bereits Ende der 70er Jahre erkannte man die Problematik, die eine zunehmende Internationalisierung des Sports mit sich bringt und entschloss sich, ein zentrales Sportschiedsgericht zu installieren. Von Anfang an war das Ziel, kein neues Verbandsgericht, sondern ein echtes Schiedsgericht zu schaffen, um unabhängig von staatlichen Gerichten zu sein. Dies wurde jedoch erst in einem Entwicklungsprozess über mehrere Jahre erreicht. Die Entwicklung des CAS von den Gründerjahren bis zum heutigen Status wird nachfolgend kurz erläutert und zudem ein Überblick über seine Organisationsstruktur gegeben. Im Anschluss erfolgt eine kritische Auseinandersetzung mit der Frage, weshalb es trotz der grundlegenden Autonomie der Schiedsgerichtsbarkeit notwendig ist, dass Schiedssprüche einer staatlichen Nachkontrolle zugänglich gemacht werden.

A. Der Weg des Court of Arbitration for Sport hin zu einem „Weltsportgericht“

Der CAS war das erste internationale Schiedsgericht im Sport.⁹ Das IOC beschloss 1982 in Rom, ein Konzept für ein internationales Sportgericht auszuarbeiten.¹⁰ 1983 gründete das IOC den „Court of Arbitration for Sport“ in Neu Delhi und zum 30. Juni 1984 nahm das neu gegründete Gericht seinen Geschäftsbetrieb auf.¹¹ Gem. Art. S1 und Art. R28 der Verfahrensordnung des CAS, der sog. CAS-Code, hat es seinen Sitz in Lausanne in der Schweiz.¹² Die Gründung durch das IOC erfolgte aus Gründen der zunehmenden Professionalisierung des Sports und der immer stärker werdenden Abkehr vom Amateurgedanken der olympischen Bewegung.¹³ Man wollte ein flexibles, kostengünstiges und effektives Gericht schaffen, das in der Lage ist, internationale Streitigkeiten zu lösen.¹⁴

⁹ *Martens*, SchiedsVZ 2004, 202; *Adolphsen*, in: Sportrecht in der Praxis, Rn. 1061.

¹⁰ *Simma*, in: FS-Seidl-Hohenveldern, S.21.

¹¹ *Simma*, a.a.O.

¹² *Martens*, SchiedsVZ 2004, 202.

¹³ *Adolphsen*, Dopingstrafen, S. 489.

¹⁴ *Vetter*, Sports Law eJournal 2008, S. 1, abrufbar unter: <http://epublications.bond.edu.au/cgi/viewcontent.cgi?article=1008&context=slej>; *Reeb*, in: The Court of Arbitration for Sport, S. 32.

Die Gründerväter des CAS hatten den Gedanken, dass dieser sich hauptsächlich mit wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten befassen soll, die im Profisport entstehen und nicht in die Zuständigkeit des IOC oder der Verbände fallen.¹⁵ Es gab von Anfang an eine Schiedsordnung, die das Verfahren und die Organisation des Schiedsgerichts regelte.¹⁶ Zunächst war der CAS noch nicht rechtlich selbstständig, sondern lediglich eine Abteilung des IOC, die nur nach innen autonom war.¹⁷ Das bedeutet, dass er sowohl finanziell als auch personell vom IOC abhängig war.¹⁸ Hinsichtlich der Besetzung des Schiedsgerichts wurde eine Liste von 40 Schiedsrichtern geschaffen, die später auf 60 erweitert wurde, aus der die Parteien einen Schiedsrichter auswählen mussten.¹⁹ Die Nominierung erfolgte durch den Präsidenten des IOC.²⁰

1993 wurde der CAS zum ersten Mal von einem staatlichen Gericht, dem schweizerischen Bundesgericht, als echtes Schiedsgericht in der sog. „Gundel-Entscheidung“²¹ anerkannt, wenn auch nur für Fälle, in denen das IOC nicht am Verfahren beteiligt war.²² Indirekt kritisierte man so die engen „organisatorischen und wirtschaftlichen Bindungen“²³ zwischen dem IOC und dem CAS. Der Sportgerichtshof wurde damals nämlich durch das IOC direkt finanziert. Ferner war das IOC ausschließlich befugt, die Schiedsregeln zu ändern.²⁴

1994 wurde als Reaktion auf das Urteil des schweizerischen Bundesgerichts in der sogenannten „Pariser Konvention“²⁵ eine Reform des CAS beschlossen.²⁶ Um die problematische Abhängigkeit vom IOC zu beseitigen, wurde mit dem neuen „*Conseil International de l'Arbitrage en matière de Sport*“ (ICAS) eine Trägerorganisation gegründet, die sich seitdem mit der Finanzierung und der Organisation des CAS befasst.²⁷ Daneben wurden die Ausgestaltung des Verfahrens, das Verfahrensrecht und die Gerichtsorganisation reformiert. Zum einen teilte man den CAS in zwei Kammern auf, in die „*Ordinary Arbitration*

¹⁵ Adolphsen, Dopingstrafen, S. 489; Mbaye, in: *Annuaire française* 1984, S. 411f.

¹⁶ Sog. CAS-Code (Code de l'arbitrage en matière de Sport), abrufbar unter http://www.tas-cas.org/fileadmin/user_upload/Code20201320corrections20finales20_en_.pdf.

¹⁷ Oschütz, Sportschiedsgerichtsbarkeit, S. 39 m.w.N.

¹⁸ Adolphsen, in: *Sportrecht in der Praxis*, Rn. 1063.

¹⁹ Oschütz, Sportschiedsgerichtsbarkeit, S. 39; Simma, in: FS-Seidl-Hohenveldern, S. 576.

²⁰ Oschütz, a.a.O.; Simma, a.a.O.

²¹ BGE 119 II 271 = ASA Bulletin 1993, S. 398.

²² BGE 119 II 271, 279.

²³ BGE 119 II 271, 280.

²⁴ Dazu Mbaye, in: *Annuaire française* 1984, S. 413ff.

²⁵ „Convention relative à la constitution du Conseil International de l'arbitrage en matière de Sport (CIAS)“, abgedruckt bei Reeb (Hrsg.), *Recueil du TAS II*, S. 881.

²⁶ Martens, *SchiedsVZ* 2004, 202; Oschütz, Sportschiedsgerichtsbarkeit, S. 41.

²⁷ Geschichte des CAS, abrufbar unter <http://www.tas-cas.org/en/general-information/history-of-the-cas.html>.

Division“ (Kammer für ordentliche Verfahren) und die „*Appeals Arbitration Division*“ (Kammer für Berufungsverfahren), um eine klare Trennung zwischen den Entscheidungen in erster Instanz und in der Berufungsinstanz – zur Anfechtung von Verbandsentscheidungen – zu erreichen. Zum anderen wurde auch die Schiedsordnung aufgrund der Erfahrungen in den letzten zehn Jahren überarbeitet und dem schweizerischen Schiedsverfahrensrecht angepasst.²⁸ Im Laufe der Zeit wurde der CAS-Code fortan mehrfach novelliert, zuletzt am 01.03.2013.²⁹

Dank der zahlreichen Reformen erkannten immer mehr Verbände und Vereine den CAS als Berufungsinstanz an. Dadurch und durch die zunehmende Professionalisierung des Sports kam es zu einem erheblichen Anstieg der Verfahren. Während 1995 lediglich 15 Fälle vor dem CAS verhandelt wurden, waren es im Jahr 2012 bereits 374 Verfahren.³⁰ Hierzu trug sicherlich auch die Ratifizierung des World Anti-Doping Codes (WADC) bei. Schließlich ist darin der CAS als letzte Instanz vorgesehen.³¹

Mittlerweile gibt es durch die Ausgestaltung der Verbandsregelwerke und durch den WADC in vielen Bereichen für die Sportler einen faktischen Zwang zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung zum CAS.³²

B. Die Notwendigkeit der staatlichen Kontrolle von Schiedssprüchen

Grundsätzlich führt die Konfliktlösung mit Hilfe von Schiedsgerichten dazu, dass die Parteien auf ihr Recht auf den staatlichen Richter, das ihnen in aller Regel durch die Verfassung ihres Landes zusteht, zugunsten einer privaten Gerichtsbarkeit verzichten.³³ Dies ist dem Grundsatz der Privatautonomie geschuldet, der den Parteien ermöglicht, die Rechtsordnung zu bestimmen, die für die Entscheidung in einem zwischen ihnen bestehenden Rechtsstreit maßgeblich sein soll.³⁴

²⁸ *Oschütz*, Sportschiedsgerichtsbarkeit, S. 42 m.w.N.

²⁹ *Rigozzi/Hasler/Quinn*, Jusletter vom 03.06.2013.

³⁰ Verfahrensstatistik des CAS, abrufbar unter http://www.tas-cas.org/fileadmin/user_upload/CAS_Statistics_2013.pdf.

³¹ Vgl. Art. 13 des WADC, abrufbar unter <https://wada-main-prod.s3.amazonaws.com/resources/files/2015-wadc-final-de.pdf>.

³² Siehe hierzu S. 58ff.

³³ *Münch*, in: MüKo ZPO (Band 3), Einl § 1025 Rn. 4; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO, Grundz § 1025 Rn. 6.

³⁴ *Prütting*, in: FS-Schlosser, S. 708.